

TE Lvwg Erkenntnis 2017/4/21 VGW-241/041/RP07/3937/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.2017

Entscheidungsdatum

21.04.2017

Index

L83009 Wohnbauförderung Wien

L83049 Wohnhaussanierung Wien

Norm

WWFSG 1989 §20 Abs1

WWFSG 1989 §60 Abs1

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Landesrechtspflegerin Heiss über die Beschwerde des Herrn A. R. vom 23.02.2017 gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 30.01.2017, Zl. MA 50 - 69476/16, zu Recht e r k a n n t:

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Entscheidungsgründe

Der Spruch des angefochtenen Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Der Antrag vom 23.12.2016 auf Gewährung einer Wohnbeihilfe wird gemäß §§ 20-25 bzw. §§ 60–61a Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 (WWFSG 1989, LGBl. Nr. 18/89) und der dazu ergangenen Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. Nr. 32/89, beide in der geltenden Fassung, abgewiesen. Der Spruch des angefochtenen Bescheides hat folgenden Wortlaut: „Der Antrag vom 23.12.2016 auf Gewährung einer Wohnbeihilfe wird gemäß Paragraphen 20 -, 25, bzw. Paragraphen 60 -, 61 a, Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 (WWFSG 1989, LGBl. Nr. 18/89) und der dazu ergangenen Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. Nr. 32/89, beide in der geltenden Fassung, abgewiesen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass gemäß § 20 Abs. 1 WWFSG 1989 Wohnbeihilfe der Mieterin bzw. dem Mieter einer Wohnung, wenn sie bzw. er durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet wird, auf Antrag mit Bescheid Wohnbeihilfe zu gewähren sei, sofern sie bzw. er und die mit ihr bzw. ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden

Personen ausschließlich diese Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwenden. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass gemäß Paragraph 20, Absatz eins, WWFSG 1989 Wohnbeihilfe der Mieterin bzw. dem Mieter einer Wohnung, wenn sie bzw. er durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet wird, auf Antrag mit Bescheid Wohnbeihilfe zu gewähren sei, sofern sie bzw. er und die mit ihr bzw. ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ausschließlich diese Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwenden.

Da sich im gegenständlichen Fall Herr R. A. bis Juni 2019 in Haft befindet, und für das Objekt Wien, H.-gasse somit kein dringendes Wohnbedürfnis besteht, sei der Antrag abzuweisen.“

Im vorliegenden Rechtsmittel brachte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Nachstehendes, wie folgt vor:

„Ich erhebe hiermit fristgerecht Beschwerde gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 50 vom 31.01.2017 zur Zl.: MA 50-69476/16.

Die Ablehnung des Antrages auf Wohnbeihilfe wurde mit der Begründung, dass kein dringendes Wohnbedürfnis meiner Person aufgrund meiner derzeitigen Inhaftierung besteht.

Ich bin erstmalig in Haft und die Wohnung ist meine Unterkunft bei meinen Ausgängen. Die Miete habe ich bisher von meinen Ersparnissen bezahlt. Aufgrund meiner Invalidität bin ich in der JA ... von der Arbeitspflicht entbunden. Einkommensbestätigung wird beigelegt.

Ich befinde mich im gelockerten Vollzug und auf Entlassungsvorbereitung und werde regelmäßig in der Wohnung aufhältig sein. Meine bedingte Entlassung ist voraussichtlich am 07.09.2017, diese Annahme besteht seitens des Vollzugsgerichtes und der Justizanstalt

Die Wohnung dient nach wie vor der Befriedigung meines Wohnbedürfnisses und wird von mir auch dafür verwendet. Hochachtungsvoll R. A.“ Beilagen: Einkommensbestätigung und Schreiben des Sozialen Dienstes der Justizanstalt.

Mit Bescheid, zuletzt vom 02.11.2015, zu GZ: MA 50-WBH 61..., wurde dem Bf für den Zeitraum 01.12.2015 bis 30.11.2016 Wohnbeihilfe in Höhe von Euro 171,50 zuerkannt.

Mit Schriftsatz vom 23.03.2017 wurde die Justizanstalt ..., Frau DSA Re. P. des Sozialen Dienstes angeschrieben, um den ergänzenden Sachverhalt zu klären.

Folgender ergänzender Sachverhalt wurde mit Schreiben vom 30.03.2017 dargelegt:

„Hr. R. befindet sich seit 4. Jänner 2017 im gelockerten Vollzug gemäß § 126/2/4 StVG. Im gelockerten Vollzug sind 1 bis 2 Ausgänge im Ausmaß von 24 Stunden für Wien möglich zu erhalten. Derzeit nimmt Hr. R. einen Ausgang nach § 126/2/4 StVG einmal im Monat in Anspruch. „Hr. R. befindet sich seit 4. Jänner 2017 im gelockerten Vollzug gemäß Paragraph 126 /, 2 /, 4, StVG. Im gelockerten Vollzug sind 1 bis 2 Ausgänge im Ausmaß von 24 Stunden für Wien möglich zu erhalten. Derzeit nimmt Hr. R. einen Ausgang nach Paragraph 126 /, 2 /, 4, StVG einmal im Monat in Anspruch.

Er befindet sich hinsichtlich seiner bedingten Entlassung im September 2017 im Entlassungsvollzug. Für die Vorbereitung auf die Zeit nach der Haft wird einmal im Monat ein 3 Tagesausgang nach § 147 StVG für Wien gewährt. Die Inanspruchnahme der Ausgänge ist von den finanziellen Möglichkeiten des Insassen abhängig. Er befindet sich hinsichtlich seiner bedingten Entlassung im September 2017 im Entlassungsvollzug. Für die Vorbereitung auf die Zeit nach der Haft wird einmal im Monat ein 3 Tagesausgang nach Paragraph 147, StVG für Wien gewährt. Die Inanspruchnahme der Ausgänge ist von den finanziellen Möglichkeiten des Insassen abhängig.

Die Wohnung dient Hr. R. als Unterkunft. Sie wurde bis Feber 2017 von seinen Ersparnissen und mit Unterstützung seiner Eltern finanziert. Wohnbeihilfe (MA 50) wurde 2016 gewährt. Hr. R. erhielt vor seiner Inhaftierung Invaliditätspension.

Im Anhang meines E-Mails befindet sich ein Schreiben der MA 40- Förderzusage plus Anweisungsplan und Mietaufstellung von Wr. Wohnen.“

In der Förderzusage der MA 40 vom 09.02.2017 wurde dem Bf die Übernahme der Miete von Euro 330,67 ab 01.03.2017 bis 31.08.2017 zugesichert.

Mit Vorhalt des Beweisergebnisses vom 31.03.2017 wurde dem Bf mitgeteilt, dass seine Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat. Bis dato erstattete der Bf keine Stellungnahme zu diesem Schriftsatz des VGW.

Gemäß § 24 Absatz 2 Ziffer 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden. Im Übrigen wurde eine Verhandlung vom Bf auch nicht beantragt. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2 Ziffer 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden. Im Übrigen wurde eine Verhandlung vom Bf auch nicht beantragt.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Aufgrund des vorliegenden Akteninhaltes, des Ermittlungsergebnisses und der schriftlichen Angaben des Beschwerdeführers, wird folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

Der Rechtsmittelwerber ist alleiniger Hauptmieter des Objektes von Wiener Wohnen in Wien, H.-gasse. Er bewohnte bis zu seiner Anhaltung am 25.01.2013, die 51,74 m² große, geförderte Gemeindewohnung. Die Bruttomonatsmiete beträgt Euro 330,67.

Lt. Haftbestätigung vom 23.12.2016 befindet sich der Bf seit 25.01.2013 bis voraussichtlich 07.06.2019, 08:00 Uhr in der Justizanstalt Derzeit befindet er sich im gelockerten Vollzug und ist ihm eine bedingte Entlassung für September 2017 in Aussicht gestellt. Für die Vorbereitung auf die Zeit nach der Haft wird ihm einmal im Monat ein 3-Tagesausgang nach Wien gewährt.

Es ist Aufgabe von Wohnbauförderungsmitteln, der Schaffung und Verwendung von Wohnraum zu dienen. Gemäß § 20 Abs. 1 und § 60 Abs. 1 WWFSG 1989 ist eine Wohnbeihilfe daher nur dann zuzuerkennen, wenn der Antragsteller unzumutbar belastet ist und ausschließlich die gegenständliche Wohnung zur Befriedigung des dringenden Wohnungsbedürfnisses regelmäßig verwendet. Es ist Aufgabe von Wohnbauförderungsmitteln, der Schaffung und Verwendung von Wohnraum zu dienen. Gemäß Paragraph 20, Absatz eins und Paragraph 60, Absatz eins, WWFSG 1989 ist eine Wohnbeihilfe daher nur dann zuzuerkennen, wenn der Antragsteller unzumutbar belastet ist und ausschließlich die gegenständliche Wohnung zur Befriedigung des dringenden Wohnungsbedürfnisses regelmäßig verwendet.

Der Bf hat dem Akteninhalt nach eine mehrjährige Haftstrafe zu verbüßen. Aufgrund dieser Haftstrafe ist die ausschließliche Verwendung der Wohnung nicht vorliegend, jedenfalls ist eine regelmäßige Verwendung der Wohnung, auch nicht bei drei Tagen im Monat, wie im gegenständlichen Fall bei gelockertem Vollzug auf Entlassungsvorbereitung, gegeben. Bei fehlender regelmäßiger Verwendung (bzw. Verwendungsmöglichkeit) sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr gegeben. Dies gilt umso mehr für jene Fälle, in denen die Möglichkeit die Wohnung regelmäßig zu verwenden durch ein schuldhaftes (gerichtlich strafbares) Verhalten des Antragstellers verhindert ist.

Aus diesem Grund liegt kein Anspruch auf Wohnbeihilfe vor. Die erstinstanzliche Abweisung des Antrages erfolgte daher zu Recht.

In rechtlicher Hinsicht ist der vorliegende Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Die für die gegenständliche Entscheidung relevanten Bestimmungen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes 1989 in der derzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

§ 20. (1) Wird der Mieter einer Wohnung, deren Errichtung im Sinne des I. Hauptstückes gefördert wurde, durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet, ist ihm auf Antrag mit Bescheid Wohnbeihilfe zu gewähren, sofern er und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ausschließlich diese Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwenden. Paragraph 20, (1) Wird der Mieter einer Wohnung, deren Errichtung im Sinne des römisch eins. Hauptstückes gefördert wurde, durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet, ist ihm auf Antrag mit Bescheid Wohnbeihilfe zu gewähren, sofern er und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ausschließlich diese Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwenden.

(2) Die Wohnbeihilfe ist in der Höhe zu gewähren, die sich aus dem Unterschied zwischen zumutbarer und der in Abs. 4 und 5 näher bezeichneten Wohnungsaufwandbelastung je Monat ergibt; bei Wohnungen, deren Nutzfläche die im § 17 Abs. 3 genannten Grenzwerte für die angemessene Wohnnutzfläche übersteigt, ist der Berechnung der Wohnbeihilfe

nur jener Teil der Wohnungsaufwandbelastung zugrunde zu legen, der dem Verhältnis der angemessenen zur tatsächlichen Wohnnutzfläche entspricht. Die näheren Bestimmungen über die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.(2) Die Wohnbeihilfe ist in der Höhe zu gewähren, die sich aus dem Unterschied zwischen zumutbarer und der in Absatz 4, und 5 näher bezeichneten Wohnungsaufwandbelastung je Monat ergibt; bei Wohnungen, deren Nutzfläche die im Paragraph 17, Absatz 3, genannten Grenzwerte für die angemessene Wohnnutzfläche übersteigt, ist der Berechnung der Wohnbeihilfe nur jener Teil der Wohnungsaufwandbelastung zugrunde zu legen, der dem Verhältnis der angemessenen zur tatsächlichen Wohnnutzfläche entspricht. Die näheren Bestimmungen über die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

(3) Das der Wohnbeihilfenberechnung zu Grunde zu legende Haushaltseinkommen gemäß § 2 Z 15 vermindert sich um mindestens 20 vH(3) Das der Wohnbeihilfenberechnung zu Grunde zu legende Haushaltseinkommen gemäß Paragraph 2, Ziffer 15, vermindert sich um mindestens 20 vH

a)

für Jungfamilien,

b)

für Haushaltsgemeinschaften mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind,

c)

für Personen mit einer nachgewiesenen Behinderung von mindestens 45 vH im Sinne des § 35 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988,für Personen mit einer nachgewiesenen Behinderung von mindestens 45 vH im Sinne des Paragraph 35, Absatz 2, Einkommensteuergesetz 1988,

d)

für Haushaltsgemeinschaften mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird,

e)

für Haushaltsgemeinschaften mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder

f)

für allein erziehende Elternteile, die für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder Anspruch auf Leistungen des gesetzlichen Unterhaltes haben, die nicht wieder verheiratet sind, in keiner eingetragenen Partnerschaft und auch in keiner in wirtschaftlich ähnlich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft leben.

Lit. a bis f sind nicht kumulierbar.

(4) Als Wohnungsaufwand gilt jener Teil des zu entrichtenden Mietzinses, welcher

1.

der Tilgung und Verzinsung der Darlehen gemäß § 6 Abs. 2 und § 12, der Tilgung und Verzinsung der Darlehen gemäß Paragraph 6, Absatz 2, und Paragraph 12,,

2.

der Abstattung der Eigenmittel des Vermieters gemäß § 62 Abs. 1 Z 2, der Abstattung der Eigenmittel des Vermieters gemäß Paragraph 62, Absatz eins, Ziffer 2,,

3.

der Verzinsung der Eigenmittel des Vermieters gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, der Verzinsung der Eigenmittel des Vermieters gemäß Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 3, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes,

4.

der Abstattung rückzahlbarer Zuschüsse gemäß § 14 Abs. 1, der Abstattung rückzahlbarer Zuschüsse gemäß Paragraph 14, Absatz eins

dient.

Als Wohnungsaufwand gilt auch die anteilige geleistete Pauschalrate für die Tilgung und Verzinsung eines Eigenmittellersatzdarlehens. Bei gemäß § 15 geförderten Wohnungen gilt als Wohnungsaufwand der gemäß § 63 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Abs. 4 vereinbarte, höchstens jedoch der zulässige Hauptmietzins. Als Wohnungsaufwand gilt auch die anteilige geleistete Pauschalrate für die Tilgung und Verzinsung eines Eigenmittellersatzdarlehens. Bei gemäß Paragraph 15, geförderten Wohnungen gilt als Wohnungsaufwand der gemäß Paragraph 63, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3 und Absatz 4, vereinbarte, höchstens jedoch der zulässige Hauptmietzins.

Im Falle der Umschuldung gemäß § 68 Abs. 4 zählt auch der dortgenannte Unterschiedsbetrag auf die Dauer der Laufzeit des bisherigen Darlehens zum Wohnungsaufwand. Im Falle der Umschuldung gemäß Paragraph 68, Absatz 4, zählt auch der dortgenannte Unterschiedsbetrag auf die Dauer der Laufzeit des bisherigen Darlehens zum Wohnungsaufwand.

(4a) Für die in Abs. 3 genannten Personen gilt, falls sie Empfänger von Förderungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 sind, ein zusätzlicher Betrag von 0,70 Euro je m² tatsächlicher, höchstens jedoch angemessener Wohnnutzfläche gemäß § 17 Abs. 3 als Wohnungsaufwand. (4a) Für die in Absatz 3, genannten Personen gilt, falls sie Empfänger von Förderungsmaßnahmen gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 sind, ein zusätzlicher Betrag von 0,70 Euro je m² tatsächlicher, höchstens jedoch angemessener Wohnnutzfläche gemäß Paragraph 17, Absatz 3, als Wohnungsaufwand.

(5) Der Berechnung der Wohnbeihilfe ist höchstens ein Wohnungsaufwand zugrunde zu legen, der dem Hauptmietzins gemäß § 15 a Abs. 3 Z 1 des Mietrechtsgesetzes zuzüglich eines Zuschlages von 20 vH entspricht. Bei Anwendung des Abs. 4 a erhöht sich der der Berechnung zugrunde zulegende Wohnungsaufwand um den dort genannten Betrag. (5) Der Berechnung der Wohnbeihilfe ist höchstens ein Wohnungsaufwand zugrunde zu legen, der dem Hauptmietzins

gemäß Paragraph 15, a Absatz 3, Ziffer eins, des Mietrechtsgesetzes zuzüglich eines Zuschlages von 20 vH entspricht. Bei Anwendung des Absatz 4, a erhöht sich der der Berechnung zugrundezulegende Wohnungsaufwand um den dort genannten Betrag.

(6) Die Wohnbeihilfe vermindert sich um anderweitige Zuschüsse, die zur Minderung der Wohnungsaufwandbelastung gewährt werden. Insbesondere dürfen Wohnbeihilfe und die nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz zur Deckung des Wohnbedarfs gewidmeten Beihilfen den Hauptmietzins zuzüglich der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben auf Basis der tatsächlichen Wohnnutzfläche nicht überschreiten.

Darüber hinaus ist noch zu erwähnen, dass dem Rechtsmittelwerber seit März 2017 kein Wohnungsaufwand entstand und er nicht unzumutbar dadurch belastet wird, da die MA 40 durch die Förderzusage die gesamte Bruttomonatsmiete der gegenständlichen Wohnung von monatlich Euro 330,67 bis 31.08.2017 übernimmt.

Soweit während der Haft dem Bf Wohnbeihilfe zugesprochen wurde, ist anzumerken, dass diese zu Unrecht gewährt wurde.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe für dieses Objekt ist derzeit nicht gegeben. Somit war der vorliegenden Beschwerde keine Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Schlagworte

Wohnungsaufwand; Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses; Haftstrafe; Strafvollzug; Strafvollzugsanstalt; keine regelmäßige Verwendung; Fehlen der Anspruchsvoraussetzungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2017:VGW.241.041.RP07.3937.2017

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at